

15/5/1-1985

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
INSTITUT FÜR RECHTSPHILOSOPHIE
Vorstand: o. Univ.-Prof. Dr. Dr. Ota Weinberger

An das
 Präsidium des Nationalrats

Dr. Karl-Renner-Ring
W i e n

BUNDESRECHTSWERK

ZL	3. 3. 1985
Datum: 13. MRZ. 1985	
Verteilt: 14. MRZ. 1985 <i>Franzen</i>	
<i>O. A. Nisser</i>	

A-8010 Graz, 12. März 1985

Universitätsstraße 27
 Telefon 0316 / 31 5 81
 Nebenstelle 457 (456, 458)
 Neue Telefonnummer
 (0316) 380/3390 DW

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum BG über
 das Studium der Rechtswissenschaften (ausgesendet vom
 BMfWuF, GZ 68 218/1-UK/85)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beiliegend übermitte ich Ihnen 25 Ablichtungen meiner Stellungnahme zur Novelle des Studiums der Rechtswissenschaften (Bundesgesetz BGBI.Nr. 140/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 322/1982).

Mit freundlichen Grüßen

i. A., Peter Holler

o.Univ.-Prof.DDr. Ota Weinberger

Beilagen

**VORSCHLÄGE ZUR NOVELLE DES STUDIUMS DER RECHTSWISSENSCHAFTEN
(Bundesgesetz BGB). Nr. 140/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGB1. Nr. 322/1982)**

Motive der Vorschläge

1. Die 1978 eingeführte Form des rechtswissenschaftlichen Studiums hat zu didaktischen Schwierigkeiten geführt (insb. bei der "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden"), die wissenschaftliche Berufsvorbereitung wurde in gewissen Punkten nicht erreicht (insb.: Allgemeine Rechtstheorie und juristische Methodenlehre), das neue Studium wurde von der Studentenschaft teilweise nicht bewältigt (Prüfungsrückstau) und daher in gewissen Punkten nicht gut aufgenommen.
2. Es erscheint zweckmäßig – insbesondere im Zusammenhang mit den Diskussionen über das Erfordernis des Doktorats für den Rechtsanwaltsberuf – das Diplomstudium in solcher Weise aufzuwerten, daß kein Zweifel übrig bleibt, daß es eine hinreichende wissenschaftliche Vorbereitung für alle praktischen Berufe bietet.
3. Eine Entlastung des Studiums und Prüfungskurrikulums – ohne Herabsetzung des Gesamtniveaus der juristischen Ausbildung – ist erforderlich.

Die Vorschläge betreffen:

- (a) Die Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden;
- (b) die Einführung eines Wahlfaches der ersten Diplomprüfung anstelle des Diplomprüfungsfaches "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden";
- (c) die Beschränkung der Diplomprüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung auf eine Wahlfächergruppe;
- (d) die Einführung des Faches "Theorien und Methoden der Rechtswissenschaften" als Vorbereitung für die Diplomarbeit;
- (e) die Einführung von "Rechtsphilosophie" als Bestandteil des Doktoratsstudiums.

Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden

Gegen dieses Diplomprüfungs fach am Anfang des Studiums erheben sich wichtige Einwände:

- (i) Es herrscht Ratlosigkeit, wie das Fach gestaltet werden sollte. Die didaktischen Probleme können kaum bewältigt werden, da es unmöglich ist, ohne jegliche dogmatische Vorkenntnisse juristische Methodenlehre zu vermitteln; es ist auch kaum möglich, am Anfang des Hochschulstudiums die wichtigsten rechtsphilosophischen Problemstellungen in effektiver Weise zu erörtern, wie vom Gesetz vorausgesetzt wird.
- (ii) Die problematische Konzeption dieses Faches und seine Plazierung am Anfang des Studiums führen dazu, daß dieses Fach an den verschiedenen Universitäten Österreichs in ganz unterschiedlicher Weise gelehrt und geprüft wird. Diese Tatsache erschwert auch wesentlich den Übergang von einer Universität zu einer anderen.
- (iii) Diese Diplomprüfung steht im Widerspruch mit dem Prinzip der Einzelprüfungen dem gemäß bei jeder Diplomprüfung ein Lehrfach geprüft wird. Es ist als systemwidrig und als besondere Härte anzusehen, daß gerade bei der ersten Diplomprüfung der Stoff aus verschiedenen Fächern geprüft wird (der z.B. in Graz von

fünf Vertretern verschiedener akademischer Fächer gelehrt wird).

(iv) Die gesamte rechtsdogmatische Information, die im Rahmen der Einführung gegeben wird, kommt im späteren Studium in adäquaterer Form noch einmal vor und ist dann auch Gegenstand von Prüfungen.

Es wird daher vorgeschlagen, dieses Diplomprüfungs fach zu streichen, und anstelle der "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" sollte eine Vorlesung "Juristische Elementarlehre" im Umfang von 3 Wochenstunden (2 Stunden Vorlesung, 1 Stunde Konversatorium) treten. Diese Vorlesung sollte umfassen: Juristische Grundbegriffe, die Beschreibung der Struktur der Rechtsordnung und eine Charakteristik der rechtswissenschaftlichen Disziplinen. Vor der ersten Diplomprüfung sollte eine Vorprüfung über diesen Stoff in Form eines Kolloquiums abgelegt werden.

Einführung eines Wahlfaches bei der ersten Diplomprüfung

An die Stelle der Diplomprüfung aus "Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden" könnte ein Diplomprüfungs fach nach Wahl des Hörers treten, und zwar aus einem Fächerkatalog von Disziplinen, die keine wesentlichen dogmatischen Vorkenntnisse erfordern. Im wesentlichen könnten dies die im § 5 Abs. 2 Nr. 10 des Entwurfes der Novelle angeführten Fächer sein. Hierdurch käme eine wesentliche Entlastung des zweiten Studienabschnittes und der zweiten Diplomprüfung zustande und die beiden Diplomprüfungen wären insoweit analog gestaltet, als in jeder ein Wahlprüfungs fach auftreten würde.

Theorien und Methoden der Rechtswissenschaften

Der wissenschaftliche Charakter des Diplomstudiums sollte insoweit aufgewertet werden, als das Fach "Theorien und Methoden der Rechtswissenschaften" eingeführt werden sollte, und zwar im Umfang von drei bis vier Wochenstunden (2 Stunden Vorlesung, ... 1 - 2 Stunden Seminar). In diesem Fach sollten die Methoden der Rechtswissenschaften, konkurrierende theoretische Ansätze in der Jurisprudenz und Rechtspolitik sowie Probleme der Gerechtigkeitstheorie behandelt werden. Dieses Fach würde eine wesentliche Vorbereitung für die Ausarbeitung einer Diplomarbeit darstellen. Es sollte deswegen eine Vorprüfung vor der Vergabe der Diplomarbeit vorgeschrieben sein.

Rechtsphilosophie

Im Rahmen des Doktoratsstudiums der Rechtswissenschaften sollte dieses Fach (Umfang: 2 Stunden Vorlesung, 1 Stunde Seminar) zwingend vorgeschrieben sein, in dem die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Jurisprudenz, die rechtsphilosophischen Hauptprobleme und die wesentlichen Züge der Geistesgeschichte der Jurisprudenz und Rechts- und Sozialphilosophie dargelegt werden sollten. Es sollte wahlfweise ein Kolloquium oder ein Seminarzeugnis vorgeschrieben sein.

Vorgeschlagene Änderungen des Gesetzeslexis

Meine Vorschläge erfordern wenigstens folgende Änderungen des Bundesgesetzes über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, in der Fassung des BGBl. Nr. 322/1982:

§ 4 Abs 2, Z 1, entfällt.

§ 4 Abs 2, Z 2, 3, 4, erhält die Bezeichnung: Z 1, 2, 3

§ 4 Abs 2, Z 4, lautet:

4. ein weiteres der nachstehenden Fächer nach Wahl des ordentlichen Hörers:

- a) Volkswirtschaftslehre und -politik,
- b) Finanzwissenschaften,
- c) Angewandte Statistik und Datenverarbeitung,
- d) Psychologie für Juristen,
- e) Politikwissenschaft,
- f) Politische Staaten- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit.

(Dies ist der Text des § 5, Abs 2, Z 10, des Entwurfs der Novelle.)

§ 4 Abs 5, lautet:

(5) Im ersten Studienabschnitt sind ferner Kolloquien aus dem Gegenstand "Juristische Elementarlehre" und aus dem Gegenstand "Soziologie für Juristen" abzulegen.

§ 5 Abs 2, Z 10 des Entwurfes der Novelle entfällt.

§ 5 Abs 6, lautet:

(6) Im zweiten Studienabschnitt sind ferner Kolloquien aus dem Gegenstand "Theorien und Methoden der Rechtswissenschaften" und aus dem Gegenstand "Betriebswirtschaftslehre" abzulegen.

In dem § 12, Abs 3, ist eine Prüfung aus "Rechtsphilosophie" ("Rechts- und Sozialphilosophie") in angemessener Weise zu integrieren.



Graz, am 7. März 1985

o.Univ.-Prof.DDr. Ota Weinberger